

2090/J

vom 10.07.2014 (XXV.GP)

ANFRAGE

des Abgeordneten Heinz-Christian Strache und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Inneres betreffend Schwärzungen im Handbuch zum FPG

Aufgrund des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (Europäisches Personenverkehrsabkommen), BGBl 175/1998 iDf BGBl III 240/2002, sowie bilaterale Abkommen über die Aufhebung des Visumzwanges können Staatsangehörige folgender europäischer Staaten mit bis zu fünf Jahren abgelaufenen Reisepässen nach Österreich einreisen: Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Schweiz und Spanien. Deutsche Staatsangehörige dürfen mit einem bis zu einem Jahr abgelaufenen Reisepass oder bis zu einem Jahr abgelaufenen Personalausweis nach Österreich einreisen.

Drittstaatsangehörige, die über kein gültiges Reisedokument verfügen, bei dem jedoch aus Platzgründen kein weiterer Stempel angebracht werden kann, darf alleine aus diesem Grund die Einreise nicht verweigert werden. Dem Drittstaatsangehörigen ist jedoch die Beantragung eines neuen Reisepasses zu empfehlen, damit künftig wieder Stempel angebracht werden können.



Sollte ein Drittstaatsangehöriger über kein gültiges Reisedokument verfügen, kann diesem iSd Art 5 Abs 4 lit c) Schengener Grenzcode ausnahmsweise dennoch die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen (Antrag auf internationales Schutz etc.) gestattet werden. Das Vorliegen eines humanitären (besonders berücksichtigungswürdigen) Grundes ist vom zuständigen Grenzkontrollorgan im Einzelfall zu prüfen.

Abs 2: In Österreich unterliegen insb jene Fremden der Visumspflicht, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, der in der Liste in Anhang I Visumspflicht-VO aufgeführt ist.

Nicht der Visumspflicht unterliegen Fremde für einen Aufenthalt im Schengen-Raum, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, der in der Liste in Anhang II Visumspflicht-VO aufgeführt wurde. Für die Zwecke der FreizügigkeitRL entbindet jedoch der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte bzw. Daueraufenthaltskarte iSd Richtlinie begünstigten Drittstaatsangehörigen (siehe Definition in § 2 Abs 4 Z 11) von der Visumspflicht (siehe dazu auch § 65a Abs 3). Von der Visumspflicht betroffen sind weiters Fremde mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose, sofern sie über einen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat verfügen und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments (Konventions- oder Fremdenpass) sind.

Nicht der Visumspflicht unterliegen des weiteren Fremde, die über ein gültiges Schengen-Visum (nicht Visum VrGI) oder langfristiges nationales Visum oder einen gültigen Aufenthaltsstetzel eines Schengen-Staates verfügen. Zusätzlich auch noch Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flughafen dessen Transitsraum oder das Luftfahrtzeug nicht verlassen (Transfereunde - § 28 Abs 1) oder Inhaber eines Laissez-passer der Vereinten Nationen (§ 9 Abs 4 Z 2 FPG-DV) sind.

Der Visumspflicht wird [REDACTED] auch dann genug getan, wenn das gültige Visum sich in einem zeitlich nicht mehr gültigen oder invalidierten Reisedokument befindet, solange zusätzlich ein gültiges Reisedokument mitgeführt wird.

52

Gem § 5 BFA-VG obliegt den LPD ua die Vollziehung der Abschiebung eines Fremden gem § 45 FPG, dh der LPD obliegt der unmittelbare Abschiebevorgang. Dem BFA obliegt die Organisation des Reisedokuments (Heimreisezertifikat), die Risikobewertung und gegebenenfalls Anfrage für Eskorten, die Flugbuchung sowie gegebenenfalls die Anfrage betreffend Durchbeförderung.

Von der LPD ist die unmittelbare Abschiebung (dh Festnahme und tatsächliche Abschiebung) durchzuführen.

Die bei der Festnahme/Abschiebung erforderlichen Maßnahmen werden seitens des BFA bei Übermittlung des Abschiebeauftrages bekannt gegeben. Es obliegt der LPD für die Festnahme des Fremden und die Anwesenheit aller erforderlichen Personen Sorge zu tragen (insb Dolmetscher, Arzt, besonders geschultes Personal). So verständigt die LPD auch die Sicherheitsbehörde hinzu. Beileitung eines Amtsarztes der BHs bzw. bei den Magistraten in Krems und Waldhofen/Ybbs (vgl § 3 Abs 3).

Mit Erlass [REDACTED] wurde festgehalten, dass auch Ärzte des BMI innerhalb von Österreich zur Begleitung vom Anhalteort zum PAZ Wien in Problemfällen zur Ermöglichung einer Abschiebung herangezogen werden können. Die LPD hat diesfalls – soweit ausnahmsweise kein Arztarzt gem § 3 Abs 3 FPG zur Verfügung steht – mit dem BMI Abteilung M/3 die Bereitstellung eines Arztes zu koordinieren (an dem bisherigen Prozedere ändert sich somit nichts).

Die Entscheidung über Durchführung oder Abbruch der Abschiebung (insb im Hinblick auf Art 2, 3 und 8 EMRK) obliegt dem BFA. Daher ist die Anwesenheit eines informierten Vertreters im Rahmen der Festnahme oder dessen Erreichbarkeit während der gesamten Amtshandlung durch das BFA sichergestellt.

Bei begleiteten Abschiebungen ist der Erlass [REDACTED] betreffend Richtlinie für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftweg (Linien- und Charterflüge) zu beachten.

Zur Vereinfachung der Formulare wurde eine (gekürzte) Form des Laufzettels in den Abschiebeauftrag integriert.

Um die verschiedenen Möglichkeiten der Abschiebung (Einzel, Charter, Landweg, Luftweg, aus der Schubhaft bzw vom freien Fuß) darzustellen, wurden mehrere visuelle Beschreibungen (in diesen Konstellationen) erstellt.

- Beschreibungen bestehen für
- Abschiebung Luftweg ausgenommen Schubhaft
 - Abschiebung Luftweg Schubhaft
 - Abschiebung Landweg ausgenommen Schubhaft
 - Abschiebung Landweg Schubhaft

Bei Abschiebungen vom geländerlosen Mittel (Anordnung gem § 77 Abs 5 FPG) ist wie im Prozess Abschiebung Luftweg/Landweg ausgenommen Schubhaft vorzugehen. Das BFA hat den Abschiebe- und Festnahmeauftrag gemeinsam mit der Anordnung gem § 77 Abs 5 FPG zur Ausfolgung an den Betroffenen zu übermitteln.

Die Abschiebung unmittelbar nach Ende der Strafhaft ist ebenso nach dem Prozess Abschiebung Luftweg/Landweg ausgenommen Schubhaft vorzugehen.

Fremdenpolitisches Handbuch

Jänner 2014

- a) humanitäre Gründe, Gründen des nationalen Interesses oder internationale Verpflichtungen (zum Beispiel wenn eine Person um Asyl ersucht oder anderweitig internationale Schutz benötigt);
b) wenn eine Person, die nicht im Besitz eines Visums ist, die Kriterien für die Visumerteilung an der Grenze erfüllt.

Eine Zurückweisung iSd Abs 2 ist jedoch dann nicht mehr zulässig, wenn sich der Fremde nicht mehr im Grenzkontrollbereich iSd § 7 GrekoG befindet. Nach § 7 GrekoG bildet an der Landgrenze der im Inland innerhalb von 10 km im Umkreis der Grenzübergangsstelle gelegene Bereich den Grenzkontrollbereich; im Eisenbahnverkehr darüber hinaus der in das Bundesgebiet verlaufenden Gleiskörper samt sonstigen Eisenbahnanlagen im erforderlichen Ausmaß, bei Flughäfen und Häfen der gesamte Flughafen oder Hafen.

Besonderer Hinweise für die Exekutive

Verweigert der Grenzkontrollbeamte einem Drittstaatsangehörigen die Einreise, so muss er das Standardformular für die Einreiseverweigerung [REDACTED] unter genauer Angabe der Zurückweisungsgründe ausfüllen und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Kopie davon samt Informationsblatt für die Einreiseverweigerung (in einer dem Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache) [REDACTED] aushändigen.

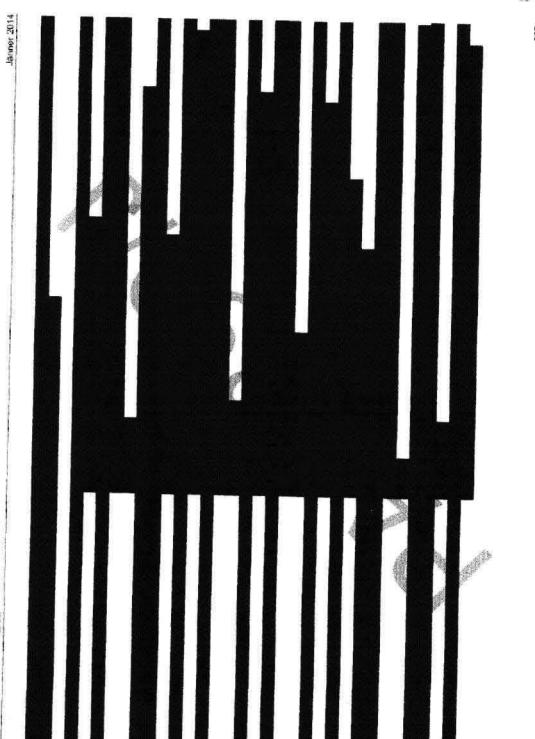
- b) im Pass einen Einreisestempel anbringen, der in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchzuschreiben ist; weiters ist rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte die nach dem Schengener Grenzcode übliche Ziffer (A-H) für den Grund der Zurückweisung, wie sie im Standardformular aufgeführt ist, anzulönen.

Bei der Zurückweisung handelt es sich um eine Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, der kein formalisiertes Verwaltungsverfahren vorangeht. Um die Mitwirkungsverpflichtung des Fremden deutlich zu machen, wurde in Abs 3 die Beweislastverteilung festgelegt. Das Grenzkontrollorgan kann nicht zur Erhebung verpflichtet werden, sondern der Fremde hat die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalt wahrzunehmen und glaubhaft zu machen. Werden dem Fremden konkrete Zurückweisungsanstände vorgeworfen, bedarf dies einen begründeten „Anfangsverdacht“, der in weiterer Folge der Betroffene nach den Regeln der Beweislastumkehr zu entkräften hat.

Im Falle einer Zurückweisung eines Fremden, der in Österreich nicht der Visumspflicht unterliegt, beachte die Vorschriften des § 73 über die besondere Bewilligungspflicht zur Einreise während eines Zeitraumes von achtzehn Monaten nach einer Zurückweisung gem § 41 Abs 2 Z 4 und 6. Die erschlich gemachte Zurückweisung soll in diesem Fall der Vertreibungsbehörde als Anlasspunkt zur Erteilung der besonderen Bewilligung dienen.

§ 41a Zurückweisung von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern oder begünstigten Drittstaatsangehörigen

(1) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen ist zulässig, wenn



Die hier abgebildeten Seiten sind die Seiten 52, 95, 198 und 227 aus dem Handbuch zum FPG. Diese Seiten sind nur exemplarisch entnommen, Schwärzungen gibt es bedeutend mehr im Handbuch, wobei die Schwärzungen von Namen der „Bearbeiter“ hier nicht hinterfragt werden!

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigenden Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres folgende

ANFRAGE

1. Warum wurden im Handbuch zum FPG Seiten oder Textteile geschwärzt?
2. Warum wurde ein ganzes Kapitel geschwärzt (Seite 225 ff)?
3. Warum wurde auf Seite 95 bei der Aufzählung lit. „a)“ geschwärzt?
4. Warum wurden zum Beispiel auf Seite 198 die Geschäftszahlen der Erlässe geschwärzt?
5. Warum werden Textteile mitten in einem Satz geschwärzt wie zum Beispiel auf Seite 52?

